

**#Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Dienstleistung Nr. 80/2023  
(Ankauf Lechler Lacke)**

(Prot.Nr. 1351/2023 02.03.2023)

Der Direktor der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf dem beiliegendem Kostenvoranschlag angeführten Lackmaterialien für den Schulbetrieb benötigt werden und deshalb angekauft werden sollen,

hat festgestellt, dass der Preis 1.003,91 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für Lechler Lacke keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen RAGFA Farbenhandels GmbH als Vertragspartner ohne Durchführung einer Marktanalyse ausgewählt wurde, da die Lacke der von uns verwendeten Marke nur bei der Firma RAGFA Farbenhandels GmbH bestellt werden können, da die Firma zum einen der Schule die technische Unterstützung und Schulungen zu den Produkten in deutscher Sprache garantiert, die Meisterausbildung kostenfrei begleitet und des Weiteren der Schule eine komplette Mischbank mit Ausmischcomputer und Photospektrometer kostenfrei für die Ausbildung der Jugendlichen und Verarbeitung der Lechler-Lacke zur Verfügung stellt,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen RAGFA Farbenhandels GmbH einen Vertrag für die Lieferung von Lechler-Lacken gemäß dem beiliegenden Angebot Nr. 2360079 vom 15.02.2023 über insgesamt 1.003,91 Euro (MwSt. inbegriffen) abzuschließen.

DER DIREKTOR

Rudi Gruber

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

